

Verfügung Nr. 38

vom 15. November 2019 / eta/spe

Gemeinde Läfelfingen:

Waldgrenzenkarte Nr. 1 von 1, Zone Sandmühle Museum Silo 12 (42 WGK 3/0)

I. Sachverhalt

Die Waldgrenzenkarten (WGK) dienen der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Läfelfingen bestehen bisher aus der «Waldgrenzenkarte Teilzonenplan "Bodenacker"» (42 WGK 1/0), erlassen mit der Verfügung Nr. 206 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom 27. November 2000, der Waldgrenzenkarten Nrn. 1-4 Zonenplan Siedlung (ohne Teilperimeter Bodenacker) (42 WGK 2/0), erlassen mit der Verfügung Nr. 157 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom 23. August 2001 sowie der «Waldgrenzenkarte Nr. 2a/4 Zonenplan Siedlung (ohne Teilperimeter Bodenacker)» (42 WGK 2a/0), erlassen mit der Verfügung Nr. 170 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom 20. Oktober 2004.

Im Auftrag der Gemeinde Läfelfingen hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) den Entwurf der «Waldgrenzenkarte Nr. 1 von 1 Zone Sandmühle Museum Silo 12» (42 WGK 3/0) zum Zonenplan Landschaft erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Amt für Wald hat zusammen mit dem für die Gemeinde Läfelfingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Sommer 2019 vorgenommen.

Vorliegend soll die «Waldgrenzenkarte Nr. 1 von 1 Zone Sandmühle Museum Silo 12» (42 WGK 3/0) in der Gemeinde Läfelfingen erlassen werden.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der Waldgrenzenkarte fand vom 23. August 2019 bis und mit 23. September 2019 in der Gemeindeverwaltung Läfelfingen statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 34 vom 22. August 2019 und dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Läfelfingen 08/19 vom 23. August 2019 publiziert. Die Gemeinde teilte mit, dass keine auswärtig wohnhaften Grundeigentümer von der Mutation betroffen waren.

III. Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

IV. Erwägungen

- a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald «[...] jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend». Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: «Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500 m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist».

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nachfolgenden Bestimmungen:

- ¹ Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- ² Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- ³ Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Zudem konkretisieren und qualifizieren die «Richtlinien für die Waldfeststellung in beiden Basel» (Richtlinien) vom 1. März 2003 den kantonalen Waldbegriff.

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

- b) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Landschaft der Gemeinde Läfelfingen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.
- c) Mit dem Erlass der vorliegenden WGK (42 WGK 3/0) ist für die ganze Gemeinde Läfelfingen verbindlich festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Übrige Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss der «Waldgrenzenkarte Teilzonenplan "Bodenacker"» (42 WGK 1/0) vom 27. November 2000, den Waldgrenzenkarten Nrn. 1-4 Zonenplan Siedlung (ohne Teilperimeter Bodenacker) (42 WGK 2/0) vom 23. August 2001, der «Waldgrenzenkarte Nr. 2a/4 Zonenplan Siedlung (ohne Teilperimeter Bodenacker)» (42 WGK 2a/0) vom 20. Oktober 2004 und der «Waldgrenzenkarte Nr. 1 von 1 Zone Sandmühle Museum Silo 12» (42 WGK 3/0) (vorliegende Waldgrenzenkarte) sowie innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt

- ///: 1. Es wird die «Waldgrenzenkarte Nr. 1 von 1 Zone Sandmühle Museum Silo 12» (42 WGK 3/0) in der Gemeinde Läfelfingen erlassen.
2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der OeWA-Zone Sandmühle Museum Silo 12 sowie innerhalb eines 20 m breiten Streifens entlang der OeWA-Zonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

3. Die Einwohnergemeinde Läfelfingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
4. Nachführung
 - 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Läfelfingen wird beauftragt, die entsprechenden Kulturgrenzen-Mutationen der definitiven Waldgrenzenverläufe vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist unaufgefordert ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 4.2 Die zuständige Zivilrechtsverwaltung wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Zivilrechtsverwaltung (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin (Einwohnergemeinde Läfelfingen).

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Empfang an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Thomas Weber

Verteiler:

- Gemeinderat Läfelfingen, Hauptstrasse 11, 4448 Läfelfingen
- Revierförster Samuel Bürgin, Hauptstrasse 11, 4448 Läfelfingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Gerbergässlein 5, 4450 Sissach
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuch, Domplatz 9-13, Postfach 460, 4144 Arlesheim
- BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung, 4410 Liestal
- Amt für Geoinformation, 4410 Liestal
- Bauinspektorat
- Amt für Wald beider Basel (spe, baf)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Versanddatum: 18.11.19

Visum: 